

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;

a) hier: Denkschrift 2004 des Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg

– Beitrag Nr. 23: Unternehmensgründungen und -beteiligungen der Hochschulen und Universitätsklinika

b) hier: Denkschrift 2013 des Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg

– Beitrag Nr. 19: Unternehmensgründungen und Unternehmensbeteiligungen der Hochschulen

c) hier: Zu § 2 Landeshochschulgesetz und zu § 4 Universitätsklinika-Gesetz

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 26. Februar 2014 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/4219 Abschnitt IV):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. auf die Hochschulen mit dem Ziel einzuwirken,

a) bei der Gründung von und der Beteiligung an Unternehmen das geltende Recht zu beachten,

Eingegangen: 16.07.2014/Ausgegeben: 21.07.2014

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

- b) mit dem Instrument der Unternehmensbeteiligung zurückhaltend umzugehen und Minderheitsbeteiligungen nach Möglichkeit zu vermeiden,*
 - c) die Verwaltung der Unternehmensbeteiligungen zu professionalisieren und die Entstehung von Defiziten bei den Tochterunternehmen zu vermeiden;*
2. *im Gesetzentwurf zur Novellierung des Landeshochschulgesetzes das Prüfungsrecht des Rechnungshofs auf Unternehmensbeteiligungen der Hochschulen mit einem Anteil von mehr als 25 v. H. zu erstrecken;*
3. *dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Juli 2014 zu berichten.*

Bericht

Mit Schreiben vom 11. Juli 2014 Nr. I-0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Das Wissenschaftsministerium hat die Hochschulen immer wieder auf die Verpflichtung zur Beachtung der Feststellung des Rechnungshofs sowie auf das zurückhaltende Eingehen von Unternehmensbeteiligungen und die möglichste Vermeidung von Minderheitsbeteiligungen hingewiesen. Ebenso wurden die Hochschulen gebeten, verstärkt bei der Gründung von und der Beteiligung an Unternehmen umfassend das geltende Recht zu prüfen und zu beachten.

Gemäß Abschnitt IV Ziffer 1 c) des Beschlusses des Landtags vom 26. Februar 2014 wurden die Hochschulen gebeten, die Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen noch stärker zu professionalisieren und die Entstehung von Defiziten bei Tochterunternehmen zu vermeiden.

Gemäß Abschnitt IV Ziffer 2 des Beschlusses des Landtags vom 26. Februar 2014 hat sich mit Inkrafttreten des novellierten Landeshochschulgesetzes (LHG) zum 9. April 2014 für die Hochschulen bei neuen Minderheitsbeteiligungen von mindestens 25 % eine Verschärfung der bisherigen Hinwirkungspflicht bezüglich des Prüfungsrechts des Rechnungshofs bis hin zu einer Verpflichtung, das Prüfungsrecht im Gesellschaftsvertrag der Satzung der Beteiligung zu regeln, ergeben.

Die neue gesetzliche Regelung wird erstmals Gegenstand des Berichts des Wissenschaftsministeriums zum 1. April 2015 sein.